



Gemeinde Salgesch

Reglement Betreffend die Ableitung Und die Behandlung Der Abwasser

Reglement betreffend die Ableitung und die Behandlung der Abwasser

Der Gemeinderat von Salgesch ;

eingesehen das Bundesgesetz vom 8.10.1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung ;

eingesehen das kantonale Dekret vom 27.6.1973 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung ;

eingesehen die allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19.6.1972 ;

eingesehen Art. 178 des kantonalen Finanzgesetzes vom 6.2.1960 ;

eingesehen Art. 53 und folgende ; Art. 63 und folgende des Staatsratsbeschlusses vom 2.4.1964 betreffend die Ortssanierung ;

beschliesst :

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Unter Abwässer versteht man alle gebrauchten oder ungebrauchten Wasser und Flüssigkeiten, die aus einem Grundstück und den darauf erstellten, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben oder anderswoher abfliessen. Definition

Art. 2

Massnahmen, welche die Ableitung und Behandlung der Abwässer sichern, fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Der Gemeinde obliegt die Kontrolle der öffentlichen und privaten Aufsicht

Art. 3

Zweck und Arten von Abwasseranlagen Die Abwasseranlagen dienen zur Sammlung, unschädlicher Ableitung, sowie Reinigung der Abwässer und Beseitigung der Rückstände. Sie umfassen:

- a) das öffentliche Abwasserkanalisationsnetz
- b) die privaten Kanalisationen und Anschlüsse
- c) die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen
- d) die privaten Anlagen und Einrichtungen zur Vorbehandlung und Reinigung der Abwässer
- e) die Anlagen zur Beseitigung der Rückstände

Art. 4

Erstellung der öffentlichen Kanalisationen Die öffentlichen Abwasserkanalisationen werden soweit als möglich und je nach Bedürfnis in den durch den Bebauungsplan begrenzten und bestimmten Bauzonen, auf Grund eines generellen Projektes, gebaut. Die Erstellungs- und Unterhaltungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Wenn Privatinteressen eine bedeutende Verlängerung einer Kanalisation erfordern, so kann die Gemeinde von den Interessenten eine Beteiligung an den Baukosten verlangen, ohne Beeinträchtigung der üblichen Gebühren.

Art. 5

Erstellung von Kanalisationen im öffentlichen und privaten Eigentum Das Erstellen von privaten Kanalisationen in öffentlichem Eigentum bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Ein Eigentümer, dessen Privatbesitz für das Verlegen öffentlicher Kanalisationen in Anspruch genommen wird, hat Anrecht auf Schadenersatz. Im Streitfall ist das im Gesetz vom 21.12.1887 betreffend die Enteignung aus Gründen öffentlichen Nutzens vorgesehene Verfahren anwendbar.

Ist es einem Eigentümer unmöglich, seine Abwässer einer öffentlichen Kanalisation zuzuführen ohne Nachbarboden zu benützen, so ist der Besitzer dieses Terrains verpflichtet, das Durchführen der Privatkanalisation zu erlauben, dies gegen volle Vorentscheidung gemäss den Bestimmungen des Artikel 691 des Zivilgesetzbuches. Der Durchgang der Privatkanalisation muss als Servitut im Grundbuch eingetragen werden.

Art. 6

In Zonen, die einer Abwasserkanalisation angeschlossen sind, müssen die Eigentümer ihre Abwässer den öffentlichen Sammelkanälen zuführen.

Anschlusspflicht

Art. 7

Das Erstellen gemeinsamer Anschlussleitungen ist gestattet und kann, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, von der Gemeindebehörde vorgeschrieben werden. Können sich die Beteiligten über die Ausführung und die Kostenverteilung nicht einigen, so entscheidet darüber der Gemeinderat.

Gemeinsame Anschlussleitungen

B. Technische Vorschriften

Art. 8

Die Anschlussleitungen sind möglichst kurz, geradlinig und frostsicher zu verlegen. Bei Richtungsänderungen sind Bogenrohre einzubauen; ergibt die Richtungsänderung einen Winkel von mehr als 45 Grad, ist ein Schacht zu erstellen.

Ausführung der Anschlussleitungen

Anschlussleitungen sind auf einen guten Untergrund zu verlegen. Die Zusammenschlüsse der Rohrstücke sind solid und wasserdicht auszuführen. Das zum Auffüllen des Leitungsgrabens verwendete Material ist gut einzustampfen oder einzuschwemmen.

Kann sich ein Eigentümer nicht in einem Kontrollschacht am Kanalisationsnetz anschliessen, muss er beim Anschluss einen solchen erstellen. Der Durchmesser eines Kontrollschachtes beträgt 60 cm bei einer Tiefe von weniger als 150 cm, 80 cm bei einer Tiefe von über 150 cm. Die Kontrollschächte müssen mit einem befahrbaren Gussdeckel versehen werden.

Durch den Einbau von Wasserabschlüssen (Siphon) und Entlüftungseinrichtungen wird das Eindringen von schlechter Luft in den Gebäuden verhindert.

Art. 9

Kellerabläufe und Anschlüsse von Räumen, die unter Rückstauhöhe im Kanalisationsnetz liegen, sind nur zulässig, wenn in der Anschlussleitung ein sicher wirkender Rückstauverschluss eingebaut wird. Bei künstlicher Hebung des Abwassers muss die Einleitungsstelle in die Kanalisation über dem Rückstau-Niveau liegen.

Entwässerung tiefliegender Räume

Durchmesser und Gefälle der Anschlussleitungen **Art. 10**
Die Anschlussleitungen müssen wenigstens einen Durchmesser von 15 cm aufweisen.

Damit sämtliche Schmutzstoffe abgeschwemmt werden, ist die Anschlussleitung so zu erstellen, dass sie ein möglichst gleichmässiges Gefälle aufweist.

Als Mindestgefälle gilt in der Regel :

für Anschlussleitungen von 15 cm Durchmesser =	3%
für Anschlussleitungen von 20 cm Durchmesser =	2%
für Anschlussleitungen von 30 cm und mehr Durchmesser =	1%

Einzelabwasserreinigungsanlagen und Jauchegruben **Art. 11**
Einzelabwasserreinigungsanlagen und Jauchegruben müssen ausserhalb von Gebäulichkeiten liegen und sind mit eigenen, von den Gebäudefundamenten vollständig getrennten Mauern zu umgeben. Einrichtungen dieser Art sind immer sorgfältig zuzudecken.

Jauchegruben müssen dicht und ohne Ueberlauf sein. Es ist verboten, in unmittelbarer Nähe von Wohnbauten, Abwässer oder Grubeninhalte zur Bewässerung oder Düngung von Kulturen zu verwenden.

Einleiteverbot **Art. 12**
Die zu den Kanalisationen geführten Abwässer dürfen weder diese noch die Abwasserreinigungsanlagen beschädigen, weder den Betrieb und Unterhalt dieser Anlagen stören, noch Flora und Fauna gefährden. Es ist vor allem verboten, mittelbar oder unmittelbar den Kanalisationen folgende Substanzen zuzuführen :

- a) Gase und Dämpfe;
- b) giftige, explosive, brennbare oder radioaktive Substanzen;
- c) übelriechende Stoffe;
- d) Jauche aus Fall-WC, Ställen oder Misthöfen;
- e) Flüssigkeiten aus Komposthaufen oder Futtersilos;
- f) Harte Abfälle, die zu Verstopfungen der Kanalisationen führen könnten: Sand, Abbruchmaterial, Müll, Asche, Schlacke, Küchen- und Metzgereiabfälle, Lumpen, Rückstände aus Entsandern, Klärgruben, Öl- und Fettabscheidern;
- g) Viskose Substanzen wie Teer, Bitumen, Bitum- und Teeremulsionen usw.;
- h) Benzine, Öle, Fette;

- i) grosse Flüssigkeitsmengen mit einer Temperatur von mehr als 40 Grad Celsius;
- j) Säure oder Alkalilösungen in schädlicher Konzentration (höher als 1/2 Promill).

Art. 13

Die in Artikel 12 erwähnten schädlichen Substanzen dürfen einer Kanalisation zugeführt werden, nachdem sie durch entsprechende Behandlung (Öl- und Fettabscheider, Neutralisation, Entgiftung usw.) unschädlich gemacht wurden. Mit dem Gesuch um Anschlussbewilligung für solche Abgänge ist auch das Projekt für deren Vorbehandlung beizubringen. Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers von neutraler Stelle eine Expertise verlangen.

Behandlung schädlicher Abgänge

Art. 14

Sickerschächte und Bodenfilter dürfen nur mit Bewilligung des Kantons erstellt werden. Die Eigentümer bleiben aber trotzdem allein verantwortlich für Schäden, die diese Einrichtungen gegenüber Dritten verursachen könnten. Die Gemeindebehörde kann aus hygienischen oder Sicherheitsgründen gewisse Bedingungen stellen oder das Entfernen der beanstandeten Anlagen verlangen.

Sickerschächte

Art. 15

Ist es nur möglich, mit hohen Kosten Abwässer einer öffentlichen Kanalisation zuzuführen, kann der Staat die Bewilligung erteilen, diese in ein öffentliches Gewässer einzuleiten. Vor jeder Zufuhr sind diese Abgänge in einer besonderen Anlage die vom kantonalen Amt für Umweltschutz zu bewilligen ist, zu reinigen. Klärgruben allein sind in der Regel untersagt.

Private Abwasserreinigungsanlagen

Art. 16

Private Anschlussleitungen sowie alle privaten Einrichtungen zur Reinigung oder Vorbehandlung der Abwässer sind von den Eigentümern zu unterhalten und periodisch zu reinigen. Im Unterlassungsfalle kann die Gemeinde auf Kosten des Pflichtigen die Reinigung vornehmen lassen.

Unterhalt und Reinigung

Art. 17

Für jeden Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, erfolge er direkt oder durch Benützung einer schon bestehenden privaten Zuleitung, ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Zu diesem Zwecke ist ein schriftliches Gesuch einzureichen, welches

Gesuche, Bewilligung und Pläne

alle Angaben für eine einwandfreie Beurteilung durch den Gemeinderat enthält. Dem Gesuche sind folgende Pläne in doppelter Ausfertigung beizulegen :

- a) Situationsplan, der über die bestehenden und die zu erstellenden Kanalisationen Aufschluss gibt;
- b) Detailpläne von Schächten, besonderen Anlagen, wie Öl- und Fettabseidern, und anderen privaten Reinigungs- und Vorbehandlungsanlagen.

Die Bewilligung wird dem Gesuchsteller vom Gemeinderat schriftlich zugestellt, indem ein genehmigtes Plandoppel beigelegt wird. Vorher darf mit der Ausführung nicht begonnen werden.

Art. 18

Aufsicht Der Gemeinderat beaufsichtigt alle öffentlichen und privaten Kanalisationsarbeiten. Die Leitungen dürfen erst nach erfolgter Begutachtung zugedeckt werden.

Art. 19

**Beanstandung
und Aenderung**

Bei der Begutachtung beanstandeter Arbeiten und Einrichtungen oder bei der Betriebskontrolle festgestellte Mängel müssen auf Verlangen der Gemeinde in Ordnung gebracht werden. Eine solche Anordnung wird dem Eigentümer durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Beanstandung mitgeteilt. Werden die angeordneten Arbeiten innert der angesetzten Frist nicht oder nicht vorschriftsgemäss ausgeführt, so lässt der Gemeinderat diese auf Kosten des Eigentümers tun.

C. Gebühren und Rechnungsstellung

Art. 20

Kostendeckung

Zur Deckung der Kosten für den Bau, Betrieb und den Unterhalt der Abwasseranlagen, werden folgende Gebühren erhoben :

- a) eine Anschlussgebühr;
- b) ein Jahresabonnement;

Die Gebühren sind in einem vom Gemeinderat erlassenen Tarif festgehalten und können den jeweiligen Verhältnissen angepasst werden. Diese Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung von den Gebäudeeigentümern zu entrichten.

D. Straf- und Rekursbestimmungen

Art. 21

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sowie gegen andere vom Gemeinderat erlassene Verfügungen werden geahndet.

**Bussen und
Rekurse**

Bussen werden vom Gemeinderat auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 8.10.1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, des Dekretes vom 27.6.1973 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8.10.1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung und des kantonalen Gesetzes vom 18.11.1961 über das öffentliche Gesundheitswesen, ausgesprochen.

Der Rekurs bleibt vorbehalten; er kann innert 20 Tagen nach Anzeige, durch Einreichung einer Begründung auf gestempeltem Papier im Doppel auf dem Beschwerdeweg an den Staatsrat erfolgen.

Art. 22

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Urversammlung sofort in Kraft.

In der Gemeinderatssitzung vom 25. Mai 1973 hat der Gemeinderat dieses Reglement genehmigt und angenommen.

Für den Gemeinderat:

**Der Präsident:
Adrian Mathier**

**Der Schreiber:
Markus Meichtry**

Auszug aus dem Protokoll des Staatsrates

Sitzung vom 9.1.1974

Der Staatsrat,

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Salgesch vom 11. Dezember 1973, womit sie die Genehmigung folgenden Reglementes und Vorschriften verlangt:

Ableitung und Behandlung der Abwasser

Eingesehen die Artikel 75 und 82 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen;

Eingesehen die Bestimmungen des Beschlusses vom 8. Januar 1969 betreffend die Trinkwasseranlagen;

Eingesehen die Bestimmungen des Beschlusses vom 2. April 1964 betreffend die Ortssanierung;

Eingesehen den Artikel 193 des Strassengesetzes vom 3. September 1965;

Eingesehen das Gutachten des kantonalen Amtes für Umweltschutz vom 2. Januar 1974;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

b e s c h l i e s s t:

Das in der Urversammlung vom 8. und 9. Dezember 1973 angenommene erwähnte Reglement und Vorschriften werden genehmigt.

Für getreue Abschrift
Der Staatskanzler:
Moulin